

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 389 - 390

Testament eines Blinden. Begriff der Blindheit. Preuß.

Landr. I 12 §. 113 u. 114

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem Ehemanne derselben von der Erbschaft eben so ausgeschlossen sein sollten, wie im umgekehrten Falle die unehelichen Kinder des verstorbenen Ehemannes gegenüber der hinterlassenen Wittwe; denn es läßt sich kein Grund denken, aus welchem der Gesetzgeber das gesetzliche Erbrecht dieser Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehemannes sollte haben ausschließen wollen, worüber er sich jedenfalls deutlicher hätte aussprechen müssen. Es hat daher der Ehemann auch bei der Konkurrenz mit unehelichen Kindern seiner Frau nur den ihm im Statute zugedachten Kindstheil zu erhalten. Die Bestimmungen des preuß. Landrechtes — §. 656 mit 300 II 2 und §. 691 ff. II 1 — haben hieran nichts geändert, da auch nach diesem die unehelichen Kinder in Bezug auf ihre Mutter successionsfähig sind, bei dem gesetzlichen Fortbestande des Statutarrechtes aber dieses ihr Erbrecht neben dem statutarrechtlichen Miterbrechte des Ehemannes nur in beschränkter Weise zur Geltung bringen können.

. . rt . .

2.

Testament eines Blinden. Begriff der Blindheit. Preuß. Landr. I 12 §. 113 u. 114.

Nach §. 113 I 12 des preuß. Landrechtes ist den Blinden nur mündlich zum Protokolle zu testiren gestattet. In einem der Entscheidung der Gerichte unterstellten Falle handelte es sich darum, wer als blind im Sinne der allegirten Gesetzesstelle zu erachten sei, worüber sich die zweite Instanz dahin aussprach, daß Jemand schon dann als blind im Sinne des Gesetzes angesehen werden müsse, wenn er zur Zeit der Errichtung seines Testamentes wegen geschwächter Sehkraft außer Stand sei, Geschriebenes zu lesen. Der oberste Gerichtshof billigte diese Auslegung des Gesetzes aus folgenden Gründen: „Das preuß. R. hat durch §. 66 Tit. 12

Th. I alle Privattestamente aufgehoben und nur den bei Gericht übergebenen oder zum gerichtlichen Protokolle erklärten Testamenten Rechtsverbindlichkeit ertheilt. Schon hiedurch hat der Gesetzgeber die durchgreifende Absicht ausgesprochen, den Testatoren die möglichste Sicherheit dafür zu gewähren, daß der Ausdruck ihres letzten Willens frei von jeder fremden Einwirkung konstatirt und gerichtlich verwahrt werde.

Die in §. 100 a. a. O. dem Testator eingeräumte Befugniß, dem Gerichte sein Testament verschlossen zu übergeben, ist jedoch durch §. 101 an die Bedingung geknüpft, daß ein solches verschlossen übergebenes Testament von dem Testator eigenhändig geschrieben oder unterschrieben sein muß, worüber nach §. 102 im Uebergabeprotokolle eine ausdrückliche Erklärung von Seite des Uebergebenden durch den Richter zu erholen ist. Bringt man nun diese Gesetzesbestimmung mit jener des §. 113 in Verbindung, wonach Blinde und des Lesens und Schreibens unerfahrene Personen nur mündlich zum gerichtlichen Protokolle testiren können, so ergibt sich hieraus klar die Absicht des Gesetzgebers, den Schwerpunkt seiner Bestimmung in die Voraussetzung zu legen, daß der Testator entweder durch Selbstschreiben oder durch vorgängige Einsicht, durch Lesen des niedergeschriebenen Aufsatzes vor seiner Unterschrift, sich die Gewißheit verschaffen konnte und verschafft hat, die von ihm verschlossen übergebene Skriptur enthalte wirklich nichts Anderes, als seinen letzten Willen.

Diese unzweifelhafte Absicht des Gesetzgebers könnte aber offenbar nicht erreicht werden, wenn ein Testator, ohne gerade vollständig erblindet zu sein, wegen in solchem Grade geschwächter Sehkraft sich außer Stande befindet, den von ihm unterschriebenen Aufsatz vorher selbst zu lesen und hiedurch die obenbezeichnete Gewißheit der Identität